

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

138.

Dienstag, den 27. November 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ulm, den 24. November 1917.

Nach Mitteilung des Garnison-Kommandos zu
Homburg v. d. S. findet am Freitag den
November und Samstag, den 1. Dezember
1917 gefechtsmäßiges Schießfeiern im Gelände
Oberrhein (Eisen) statt.

Das Schießen dauert von 9 Uhr vorm. bis
12 Uhr nachmittags.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe,
vertrage ich die Herren Bürgermeister der Ge-
meinden Ulm, Ainsbach, Dornbach, Dorfweil,
Hornbach, Oberhain, Rod a. Berg, Wehr-
bach und Wehrfeld auch noch eine diesbezügliche
öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

10167.

Ulm, den 22. November 1917.

Am 1. Dezember d. Js. findet eine Viehbe-
zählung statt. Sie haben durch ortsübliche
Bekanntmachung die Ortseinwohner rechtzeitig da-
zu in Kenntnis zu setzen; dabei ist auf § 4 der
Verordnung des Bundesrats vom 20. Jan. 1917
zu verweisen. Dieser lautet:

„Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf
Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 er-
lassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht
erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollstän-
dige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu
sechsen Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhanden-
sein verschwiegen worden ist, im Urteil „für den
Verfall“ erklärt werden.“

Zu den Erhebungsformularen gehören:

- die Zahlbezirksliste C und
- die Gemeindefliste C.

Die Formulare sind ihnen bereits zugegangen.
Im übrigen ersuche ich die Herren Bürger-
meister mit der Anweisung für die Behörden
zu machen und genau nach meiner Ver-
ordnung vom 21. November 1916, Nr. 13093,
Blatt Nr. 141, zu verfahren.

Die Urkunden und Reinschriften der Zähl-
bezirkslisten und 1 Exemplar der Gemeindeflisten
sind mir bis zum 4. Dezember d. Js. vormittags
einzubringen und mit Ihrer Unterschrift
in einem besonderen Umschlag mit der
Beschriftung „Viehzählung am 1. Dezember 1917“
zu versehen.

Es empfiehlt sich für die Gemeinden, daß Sie
bei der Viehzählung auch zugleich die Esel, Maul-
tiere und Maulesel mitzählen lassen und die dabei
erhaltenen Verhältnisse in das für die Beitrags-
ermittlung zu den Pferde- und Entschädigungsfonds
dienende Viehbestandsverzeichnis mit aufnehmen.
Ich ersuche den Termin genau einzuhalten,
da ein dringendes Bedürfnis vorliegt die Er-
gebnisse der Zählung so schnell als möglich zu
erhalten.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

10228.

an die Herrn Bürgermeister des Kreises.

Ulm, den 19. November 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Um alle Arbeitskräfte völlig auszunutzen,
müssen die der Landwirtschaft verbleibenden Kriegs-
gefangenen an solchen Tagen, an denen sie in
den landwirtschaftlichen Betrieben entbehrlich sind,
zu Arbeiten im öffentlichen Interesse herangezogen
werden. In erster Linie dürften dabei Instand-
setzungsarbeiten der Gemarkungswege und Bach-
läufe, sowie solche Meliorationsarbeiten in Betracht
kommen, durch die eine Ertragssteigerung der zu
bearbeitenden Grundstücke in 1918 bedingt wird.

Um diese Arbeiten ausführen zu können, werden
die Gemeinden unter Zustimmung der Inspektion
der Kriegsgefangenenlager ausdrücklich ermächtigt,
die den Landwirten verbleibenden Kriegsgefangenen,
soweit sie entbehrlich sind, im öffentlichen Interesse
heranzuziehen. Während dieser Zeit sind sie von
den Landwirten zu beherbergen und zu versorgen.
Sollte die Ueberlassung zu den genannten Arbeiten
verweigert werden, so könnte die Entziehung der
Gefangenen in Frage kommen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ulm, den 22. November 1917.

Die stellvertretende Intendantur 18. Armee-
Korps zu Frankfurt a. Main hat darüber Klage
geführt, daß in vielen Fällen von Gemeinden und
Landwirten, welche militärische Hilfeleistung in der
Landwirtschaft hatten, unterlassen worden ist, die
nach Rundschreiben vom 12. Juli 1917, Tgb. Nr.
7117 Abs. 4 vorgeschriebene Nachweisung der
Intendantur einzusenden.

Ich ersuche daher die Landwirte und Gemein-
den, die in der Zeit vom 15. Juli—30. Sept.
1917 militärische Mannschaften oder Kommandos
für ihre Landwirtschaft gehabt haben, eine Nach-
weisung über die zu leistende Vergütung für mili-
tärische Hilfeleistung in der Landwirtschaft auszu-
stellen bis 1. Dezember 1917 an die vorgenannte
Intendantur einzusenden.

Das Formular ist bei der Druckerei Stern
Vorzellenhofstraße 4, Frankfurt a. M., Telefon
Nr. Hansa 5012, erhältlich.

Der Königliche Landrat.

Nr. 9900.

v. Bezold.

Von unseren Feinden wird versucht, Spione
aus Flugzeuge im Innern Deutschlands abzusenden.
Um diese Personen festnehmen zu können, ist es
erforderlich, bei der Landung von Flugzeugen die
größte Umsicht walten zu lassen. Sobald feststeht,
daß ein feindliches Flugzeug in Frage kommt, ist
ein sofortiges energisches Zugreifen am Platze,
um ein Entweichen der Insassen zu verhindern.
Pflicht eines jeden Deutschen ist es, nach seinen
Kräften bei der Festnahme der Insassen mitzuwirken.

Für das Ergreifen der Insassen feindlicher
Flugzeuge, die in dem hiesigen Reg.-Bezirk ge-
landet sind, setze ich hiermit eine Belohnung bis
zum Betrage von 1000 Mark aus. Diese wird
denen gegeben werden, die durch ihre Tätigkeit
oder durch sachdienliche Angaben die Festnahme
der Insassen solcher feindlichen Flugzeuge ermög-
lichen. Die betreffenden Mitteilungen sind bei

der nächsten Militär- oder Polizeibehörde zu
machen.

Die Entscheidung über die Bewilligung der
Belohnung und ihre Verteilung unter mehrere
Beteiligte behalte ich mir unter Ausschluß des
Rechtsweges vor.

Wiesbaden, 1. 11. 17. Der Regierungspräsident.

Frankfurt (Main), den 16. 11. 1917.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb Tgb.-Nr. 23818/6561.

Bez.: Aufenthalt in Bad Homburg
v. d. S.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der
Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember
1915 bestimme ich:

1. Jeder, der in der Stadt Bad Homburg
v. d. S. wohnt oder sich dort vorüber-
gehend aufhält, muß im Besitz eines
Ausweises über seine Person sein, den
er stets bei sich führen und den Polizei-
beamten, Hilfspolizeibeamten und Gen-
darmen auf Verlangen vorzuzeigen hat.
2. Wer zureist, um einen neuen Wohnsitz
zu begründen oder um außerhalb seines
Wohnsitzes Aufenthalt zu nehmen, der
über Nacht oder über 10 Stunden dauert,
hat sich sofort nach seiner Ankunft per-
sönlich bei der Ortspolizeibehörde anzu-
melden und sich über seine Person aus-
zuweisen. Ueber diese Anmeldung erhält
er eine Bescheinigung, die er stets bei
sich zu tragen hat. Er hat ferner auf
Verlangen sein Gepäck zur Durchsichtung
zur Verfügung zu stellen und seine Aus-
weise gegen Empfang einer Quittung zu
hinterlegen. Die gleiche Ausweispflicht
besteht für jeden Zureisenden, der in einem
Hause Wohnung nimmt, gegenüber dem
Wohnungsgeber und seinem Stellvertreter.
3. Kinder unter 12 Jahren sind von der
Ausweis- und Meldepflicht befreit.
4. Wer einem Zureisenden eine Wohnung,
ein Zimmer oder eine Schlafstelle über-
läßt oder ihn als Gast aufnimmt (Wohn-
ungsgeber) hat sich über die Erfüllung
der Meldepflicht zu vergewissern. Wenn
Anlaß zu Zweifel oder zu Vorbehalt besteht,
hat der Wohnungsgeber sofort die Polizei-
behörde zu benachrichtigen. Er hat seine
Räume zum Zwecke der Durchsichtung
des Gepäcks des Zureisenden der Polizei-
behörde jederzeit zur Verfügung zu stellen.
Wer gewerbmäßig Fremde beherbergt,
hat diese Verordnung an sichtbarer Stelle
in seinem Betriebe auszuhängen.
5. Als genügender Ausweis gelten nur
Paß, Paßersatz oder ein behördlich aus-
gestellter Personalausweis, der folgende
Angaben zu enthalten hat:
Familienname, Vorname, Staatsangehör-
igkeit, Beruf, ständigen Wohnsitz und

Abresse, Geburtsdatum, Geburtsort und genaue Personalbeschreibung, dazu eigenhändige Unterschrift und abgestempelter Stempel des Inhabers aus jüngster Zeit. Wer sich hiernach nicht genügend ausweisen kann, wird, bis seine Persönlichkeit festgestellt ist, festgehalten, oder es wird ihm der Eintritt in den Ort verweigert.

6. Die nach Ziffer 2 zu erteilende Meldebescheinigung ist unmittelbar vor der Abreise auf der Meldestelle abzuliefern. Wer trotz erfolgter Abmeldung noch Aufenthalt nehmen will, der über Nacht oder über 10 Stunden dauert, gilt als neuzugezogen und ist zur Anmeldung verpflichtet.

7. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

8. Die Verordnung vom 31. August 1917 (III b 17021/4818) betr. Ausweis der nach Bad Domburg v. d. H. Zureisenden, sowie die der vorstehenden Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der Kreispolizeiverordnung des Oberaunuskreises vom 7. März 1917 werden aufgehoben.

9. Diese Verordnung tritt am 24. d. M. in Kraft.

Der stellvertretende Kommandierende General.
Niedel,
Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Nr. L. 115/11. 17. R. R. A.,
betreffend **Ausnahmebewilligung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Ragenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917.**

Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Ragenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917, sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums folgende Ausnahmen bewilligt worden:

I.

Trotz der Beschlagnahme ist die Bräuerung und Ablieferung der beschlagnahmten Felle, sofern die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Bekannt-

machung innegehalten werden, von dem Besitzer des Tieres, auch wenn er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereinskassierstelle eines Kaninchenzuchtvereins seines Wohnortes erlaubt.

II.

Die im § 1 Ziffer a und b der Bekanntmachung zur Ablieferung der Felle vorgeschriebene Frist von 3 Wochen wird auf 6 Wochen festgesetzt.

Frankfurt a. M., den 24. November 1917.
Der stellv. Kommandierende General.
Niedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. L. 115/11. 17. R. R. A., II. Ang.,
betreffend **Verkaufsverpflichtung von rohen Kanin-, Hasen- und Ragenfellen.**

Vom 24. November 1917.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dez. 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253) werden alle Personen, welche Kaninchen, Hasen und Ragen schlachten oder geschlachtet haben, aufgefordert, die rohen Kanin-, Hasen- und Ragenfelle binnen sechs Wochen nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung beziehungsweise nach dem Abziehen des Felles an die Vereinskassierstelle eines Kaninchenzuchtvereins ihres Wohnortes oder an einen Händler (Sammler) zu verkaufen. Der Verkaufspreis darf die in der Bekanntmachung Nr. L. 900/4. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Ragenfelle, vom 1. Juni 1917 festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Frankfurt (Main), den 24. 11. 1917.

Der stellv. Kommandierende General:
Niedel
Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 25. Nov (Amtlich.)

Bestlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern steigerte sich der Artilleriekampf am Nachmittage zwischen dem Houthouster Walde und Zandvoorde zu großer Stärke. Ein englischer Vorstoß an der Straße Ypern—Menin scheiterte.

Auf dem Schlachtfelde südwestlich von Cambrai spielten sich heftige aber örtlich begrenzte Kämpfe ab.

Gegen Juchy setzte der Engländer starke Kräfte zu neuen Angriffen ein. Viermal stürmten diese Infanteriewellen vergeblich vor. Ihre Verluste

waren besonders schwer. Im Gegenstoß gewannen unsere Truppen mehrere hundert Meter nach vorne mächtigen Raum.

Nach heftiger Feuerwirkung griff der Feind am Abend Dorf und Wald Bourlon an. Unter dem Schutze von Nebelwolken drang er bis zum Dorfe vor. Die zum Gegenstoß angesetzten Kampftruppen warfen in erbitterten nächtlichen Kämpfen mit blanker Waffe den Feind in seine Ausgangsstellungen zurück, während pommerische Grenadiere am Rande des Waldes ebenfalls den Angriff zum Scheitern brachten.

Nach dem Nüßlingen eines Frühangriffes am Banteuz erfolgten dort am Nachmittage schwächere Teilvorstöße.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Die Tätigkeit der Franzosen blieb auf der ganzen Front ruhe. Starke Sekundärabteilungen stießen gegen unsere Linien vor; der Artillerie- und Minenwerferkampf war im Besonderen nördlich von Craonne, in mehreren Abschnitten der Champagne und auf dem östlichen Maasufer steigert. Eigene Stoßtrupps brachten von gelungenen Unternehmungen westlich von Beaumont Gefangen ein.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Ostlich von St. Mihiel und namentlich im Sundgau verstärkte Artillerie- und Minenwerferfeuer. Im Walde von Apremont und bei Ammerzwiler wurden stärkere französische Vorstöße abgewiesen.

Westlicher Kriegsschauplatz

und

Mazedonische Front.

nichts Besonderes.

Italienische Front.

Italienische Angriffe zu beiden Seiten des Brentatales gegen den Monte Portica brachten unsere Linien zusammen.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Totale und provinzielle Nachrichten.

* **Uffingen**, 26. Novbr. Leutnant i. R. Knob aus Uffingen wurde mit dem „Ehrenkreuz 1. Klasse“ ausgezeichnet.

* Ohne Fahrkarte nicht durch die Sperre gelassen werden künftig, nach der heutigen Veröffentlichung der Ral. Eisenbahndirektion, alle zu spät kommenden Reisenden, die keine Fahrkarten mehr lösen konnten.

* Am 24. November 1917 sind 2 Bekanntmachungen Nr. L. 115/11. 17. R. R. A., betreffend Ausnahmebewilligung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Ragenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917; Nr. L. 115/11. 17. R. R. A., II. Ang., betreffend Verkaufsverpflichtung

Wenn du zu reinem Glück
dir ein treues Herz gewinnst,
brich es nicht in kleine Stücke
wenn du's ganz besitzen kannst.

Der Kassenbote.

Kriminalerzählung von W. Kabe I.

1. Fortsetzung.

Als dann auch dieses Thema erschöpft war, begann er sie nach dem Ergehen ihrer Eltern und ihrer gemeinsamen Bekannten auszufragen.

„Ich fühle mich manchmal doch recht einsam, seit ich von euch fort bin“, meinte er im Laufe des Gesprächs.

„Auch das Essen in der Kneipe schmeckt mir nicht. Vielleicht erlaubt Vater, daß ich wieder zurückziehe. Du kannst ja mal sehen, wie er darüber denkt. Vielleicht schreibtst du mir gelegentlich ein paar Zeilen. Vergiß nicht, Kleiststraße 33, bei Witwe Bederer, — ja, Bederer. Was ich fragen wollte. Wie sieht eigentlich deine Sache mit Ernst Hartung? Will dessen Mutter noch immer nichts von eurer Verlobung wissen?“

Grete seufzte traurig auf.

„Frage lieber gar nicht danach. Ich fürchte,

dieser Herzenswunsch wird mir nie in Erfüllung gehn.“

Er begann schnell von etwas anderem zu sprechen. So viel Zartgefühl schien er doch zu besitzen. Erst in der Nähe der Pionierstraße, wo der Buchbindermeister Manfred in einem Gartenhause eine Zwei-Zimmerwohnung seit Jahren inne hatte, trennten sich die zwei Geschwister dann mit beinahe herzlichem Händedruck.

Als Grete das zugleich als Arbeitsraum dienende Wohnzimmer betrat, fand sie die Eltern, wie immer, in eifrigster Tätigkeit. Die Mutter, eine corpulente, kleine Frau, mit müdem, schnell gealtertem Gesicht, hantierte mit dem Kleisterpinsel herum und bestrich die Rücken der in großen Rahmen eingespannten, noch deckelosen Bücher.

Der alte Manfred war eben dabei, mit der Maschine eine andere Serie frisch gebundener Bücher zu beschneiden. Man merkte es seinem ganzen Wesen an, daß das Leben ihm hart mitgespielt und keine Enttäuschungen erspart hatte. Seine gebückte, fast schon greisenhafte Haltung, die trübten Augen und die leicht zitternden Hände redeten eine deutliche Sprache.

Wie jetzt seine Tochter ihn mit warmer Herzlichkeit begrüßte und ein unterwegs gekauftes Päckchen Tabak vor ihn hinlegte — auch Frau Manfred war mit einer Dose billigen Konfektbedacht worden —

fiel ein frohes Leuchten über sein weißes Antlitz. „Kind, Kind! Wie leichtsinnig!“ meinte er allerdings mit freudigen Augen, ab.

„Soß nur, Vater“, sagte sie, ihm zärtlich um den Arm auf die Schulter legend. „Auf die eine Weise kommt es mir wirklich nicht an, zumal ich — denke ich — wieder Zulage bekommen habe. Ganze zehn Mark! Ich sehe mich jetzt am Leben von allen Tipp-Damen bei uns.“

Damit holte sie ihre Börse hervor und zählte vierzehn blanke Goldstücke auf den Arbeitstisch, von denen sie dann zwölf der Mutter in die Hand drückte — ihren Beitrag gemeinsamer Wirtschaftsführung.

„Was, Vater, wenn wir nicht die Grete hätten“, sagte Frau Manfred ganz gerührt und schloß das Geld in ein kleines Kästchen ein, welches sie zwischen einigen großen Wäschebüchern in der obersten Kommodenschublade verbar.

„Nächster will ich gleich zum Hausverwalter gehn und die Miete bezahlen“, meinte sie zu ihrer Arbeit zurückkehrend.

Von diesem Monat ist auch noch ein Teil von zwölf Mark geblieben. Dann brauche ich nicht mehr jeden Tag mahnen zu lassen, daß die Hartung von nebenan wird mich nicht mehr höflich anlächeln, wenn sie mir auf der Straße begegnet — die aufgeblasene Person!

den Kanin-, Hasen- und Regenellen", erlassen werden. Der Wortlaut der Bekanntmachungen ist in den Amtsblättern veröffentlicht worden.

Westerfeld, 26. Nov. Gefreiter Gottlieb Müller von hier wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

Mod am Berg, 26. Nov. Durch den hier herrschenden Sturm wurde am Samstag Abend eine Scheune ihres Daches beraubt.

Homburg, 22. Nov. In eine auf den überwiesenen eingesperrte Schafherde machten Fleischliebhaber in der Nacht vom Dienstag auf Mittwoch einen tiefen Einbruch. Sie holten sich 9 Tiere aus der Herde heraus und schlachteten sie auf freiem Felde ab. Die Felle und minderwertigen Teile ließen sie liegen. Soweit man an den Resten ein Urteil ermöglihen kann, müssen die Diebe Fachleute im Zerlegen von Fleisch und Ausnehmen der Tiere gewesen sein. Die Polizei ist ihnen auf der Spur.

Frankfurt, 25. Nov. Der des Mordes an der Schaffnerin Weigel verdächtige frühere Krankenhausdiener Suter wurde, wie die „Frkf. Zg.“ mitteilt, in Basel festgenommen. Er leugnet, die Tat begangen zu haben.

Wiesbaden, 25. Nov. (Priv.-Tel. der Hess. Zg.) Heute morgen wurde die Ehefrau des im Felde stehenden Wäldermeisters Ehret in ihrem Garten in der Faulbrunnenstraße ermordet aufgefunden. Der Täter, angeblich ein Soldat, ist geflüchtet.

Bermischte Nachrichten.

Bugbach, 22. November. Am Dienstag mittags kam auf dem Ostbahnhof die 12-jährige Paula Mühl aus Bohlöns unter den Zug und wurden ihr die beiden Beine und der rechte Arm abgefahren. Mergliche Hilfe war sofort zur Stelle und wurde das arme Kind alsbald in das Krankenhaus nach Niederweisel gebracht, wo es gestern an den schweren Verletzungen starb. Das Unglück ist eine Folge der Unvernunft des Publikums, das ungezügelterweise nicht schnell genug in den Zug springen kann, und schon auf den noch nicht stehenden Zug springt. Bei diesem Gassen ist das Kind umgeworfen worden, unter die Räder gekommen und hat sein junges Leben lassen müssen.

Müsselsheim, 22. Nov. Auf einem Kartengrundstück fand man beim Ausheben eines Baumloches ein Kindergrab mit sechs Tongefäßen umschriebener Form und Größe. Das Alter des Kindes wird auf etwa 3000 Jahre geschätzt.

Regbach (Odenwald), 22. Nov. Das Leichen des 80 Jahre alten Landwirts Becker wurde vollständig nieder. Unter den Trümmern fand man die verkohlte Leiche des Greises.

Plauen, 22. Novbr. Ein schreckliches Verbrechen fand der 43 Jahre alte Ortsbürger Alwin Köpke aus Eicht. Vor einigen Wochen war er von einem fremden Hunde in die Hand gebissen

und scheinbar leicht verletzt worden. Nach acht Tagen stellten sich Schmerzen im Arm ein, denen bald Schlingenschmerzen folgten. Auf Anraten des Arztes, der Wutkrampfverdacht aussprach, wurde der Verletzte nach dem Plauer Krankenhaus gebracht, wo er nach schwerem Leiden starb.

WTB Hamburg, 25. Nov. Hamburg und das Gebiet der unteren Elbe sowie die Nordseeküste und die westliche Ostsee werden seit Freitag abend von einem schweren Südweststurm heimgesucht, der in der Nacht vom Samstag zum Sonntag am schlimmsten getobt hat. Unaufhörlich bröht den Bewohnern der Hamburger Wasserlande der Donner der Signalgeschütze in den Ohren, die das gefährbrohende Steigen der Elbe anzeigen und die darauf hinweisen, daß für die niedrigt gelegenen Stadtteile Sicherungen gegen zu erwartende Sturmfluten zu treffen sei. In der Sonntag Nacht ist das Wasser an der Stadt bis auf 20 Fuß und 3 Zoll gestiegen, wodurch manche Keller bereits überschwemmt worden sind. Der von Vollenbrücken und Hagelschlägen begleitete Sturm hat stellenweise viel Unheil angerichtet. Bei Altona ist ein mit Lebensmitteln beladenes Fahrzeug untergegangen; an anderen Stellen haben sich Schuten und Leichter von ihren Trossen losgerissen. Einige kleine Dampfer sind auf den Strand getrieben, was, soweit sie bis jetzt übersehen läßt, ohne Verluste von Menschenleben abgegangen ist. Auch am Sonntag Morgen blieb das Wetter stürmisch vermischt mit Regen und Hagelböen.

Anzeigen.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen.

Anordnung über die Kohlenverteilung im Stadtbezirk Ufingen.

Auf Grund der Bekanntmachung der Herrn Reichskommissars für Kohlenverteilung über Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinwerkes vom 19. und 20. Juli (Reichsanzeiger 174) wird in Ausführung der diesbezüglichen Bekanntmachungen vom 8. und 16. August 1917 (Reichsanzeiger 185, 197) in Verbindung mit der Anordnung der Kreis Kohlenstelle vom 28. August 1917, Kreisblatt Nr. 102, für den Bezirk der Stadtgemeinde Ufingen folgendes bestimmt:

§ 1

Vom 1. Dezember 1917 an dürfen innerhalb der Stadt Ufingen Kohlen, Bricketts, oder Koks, welche unter den vom Kriegsamt aufgestellten Begriff des „Gemeindebedarfs“ fallen, von den Händlern nur noch gegen die vom Magistrat ausgestellten Bezugsscheine abgegeben werden.

§ 2

Unter den Begriff „Gemeindebedarf“ ist außer dem unmittelbaren städtischen Bedarf für die städtischen Gebäude einschließlich der Schulen, des Krankenhauses, des Hospitals und des Elektrizitätswerks zu verstehen;

Das wurde ein trauriger Abschluß dieses bisher so gut verlaufenen Tages.

Der alte Monteur Hartung klopfte nachdenklich den Tabak in seiner kurzen Pfeife mit dem Daumen fest. Dann tat er rasch einige schnelle Bzüge, daß der glimmende Brand, leicht knisternd, weiterfraß, und schaute kopfschüttelnd zu seinem Sohne hinüber, der ihm gegenüber am Tische unter der brennenden Hängelampe saß.

„Trotzdem werden sie's dir nicht glauben, Ernst. Sie tun nur so. Und immer werden sie hinter dir her sein, dich belauern und jeden deiner Schritte bewachen.“

Und nach einer Pause fügte er hinzu: „Dah auch gerade dir das passieren mußte... was wird nur die Mutter sagen?“

Ernst Hartung, der um den Kopf einen festen Sagerband trug, so daß man von seinem vollen kranken Haar nichts sehen konnte, und sein Gesicht unter dieser weißen Kappe krankhaft bleich erschien, schaute finstern vor sich hin.

„Ich hoffe, die Mutter wird von meiner Schullosigkeit ebenso fest überzeugt sein, wie du“, meinte er dumpf.

(Fortsetzung folgt.)

1. Der Bedarf für Einwohner für Beheizung der Wohnräume und der Kachelöfen (Hausbrand).
2. Der Bedarf für Heizung der Läden und Büroräume.
3. Der Bedarf derjenigen Gewerbebetriebe, welche für die Bedürfnisse der Einwohner tätig sind, z. B. Bäckereien und Metzgereien.

§ 3

Für den in § 2 unter 1—3 aufgeführten Bedarf wird die bereits getroffene Feststellung des Jahres-Durchschnittsbedarfs der letzten 3 Jahre bis zur Höchstmenge von 70 Ztr. zu Grunde gelegt. Änderungen bleiben dem Magistrat vorbehalten.

§ 4

Der Magistrat ist befugt den Kohlenhändlern bestimmte Anweisungen der Reihenfolge, nach welcher sie die Bezugsberechtigten zu befriedigen haben, zu erteilen; die Kohlenhändler sind verpflichtet, dieser Anordnung nachzukommen.

§ 5

Die Kohlenhändler haben den Beauftragten des Magistrats jeder Zeit Einsicht in ihre Bücher, ihren Schriftwechsel und ihre Lagerräume zu gestatten.

§ 6

Die Kohlenhändler haben jede bei ihnen eingehende Sendung von Kohlen noch am selben Tag bei dem Magistrat schriftlich anzumelden, wodurch die Verpflichtung zur Anmeldung bei der Kreis Kohlenstelle nicht hinfällig wird.

§ 7

Jeder Haushaltungsvorstand und jeder Betriebsinhaber, oder Betriebsleiter oder deren Stellvertreter ist verpflichtet, Sendungen von Kohlen, Bricketts oder Koks, die er von außerhalb erhält, schriftlich dem Magistrat anzumelden.

§ 8

Im Falle eines allgemeinen Notstandes ist der Magistrat befugt anzuordnen, daß alle Haushaltungen und Betriebe innerhalb der Stadt von ihren Vorräten an Heizmaterialien die vom Magistrat festzusetzende Menge abzugeben haben.

Die Entschädigung hierfür wird vom Magistrat in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten festgesetzt. Nach der Magistrat von der im Absatz 1 dieses Paragraphen gedachten Befugnis Gebrauch, so ist jeder Haushaltungsvorstand, Betriebsinhaber, oder Betriebsleiter, oder deren Stellvertreter verpflichtet, Zutritt zu seinen Vorratsräumen zu gewähren, alle Vorratsräume namhaft zu machen und das Abfahren des beschlagnahmten Heizungsmaterials zu gestatten.

Bei Weigerung der Besitzer kann der Magistrat zur Durchführung und Begnähme polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. Ueber etwaige Beschwerden entscheidet der Königliche Landrat in Ufingen endgültig.

§ 9

Zu widerhandlung gegen diese Anordnung werden nach § 18 bezw. § 6 a. a. D. mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, gleichviel ob dieselben dem Täter gehören oder nicht.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft.

Ufingen, den 15. November 1917.

Der Magistrat;
Bismann, Bürgermeister.

Die Dienststunden für das Bürgermeisteramt sind ab 1. November d. Js. wie folgt festgesetzt:
Vormittags von 8—12 Uhr und
Nachmittags von 2—5 Uhr.

An den Nachmittagen bleibt das Büro für das Publikum geschlossen. Es muß dringend im Interesse einer geordneten Geschäftsführung gebeten werden, persönliche Rückfragen bestimmt nur an den Vormittagen vorzunehmen und nicht, wie es stets geschieht, zu versuchen, auch nachmittags anzukommen. Die betreffenden Personen müssen abgewiesen werden.

Ufingen, den 31. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Als ob wir nicht ebenso ehrlich schufteten wie du! Daß Vaters Krankheit uns in Schulden hat, wahr können wir doch nicht.“

Das junge Mädchen hatte sich inzwischen ein schickes Hauskleid übergeworfen, eine große Schürze umgehoben und half jetzt der Mutter, die die gewaschenen Wäsche in die Deckel einzupacken begann. Hierbei erfuhren die Eltern dann auch von der Begegnung mit Fritz auf dem Bischofsplatz.

„Wenn der Junge sich wirklich wieder an hässliche Arbeit gewöhnt hat“, meinte Meister Manfred bedächtig, „so habe ich nichts dagegen, daß er zu uns zieht. Er wollen wir aber noch abwarten. Solche Anläufe zur Besserung hat er bereits ein paar mal gemacht. Leider hielt's nie lange an. Aber hoffen wir das Beste.“

Nach einer Stunde fleißigen Schaffens begab sich Frau Manfred dann zu dem Hausverwalter hinab. Es dauerte eine geraume Weile, bis sie zurückkehrte.

Und ganz aufgeregt war sie, als sie wieder im Zimmer trat. Neben der Nietsquittung hielt sie eine Zeitung in der Hand.

„Ein Unglück, Grete — Ernst Hartung —“

... verles sie vor Erregung die Stimme.

Schon hatte das junge Mädchen ihr die Zeitung aus der Hand gerissen.



Ausverkauf von Spielwaren usw.

Wegen Aufgabe des Artikels verkaufe ich mein gesamtes Lager in **Spielwaren, Christbaumschmuck usw.** zu billigsten Preisen.

Fritz Nopp, Usingen

(am Marktplatz, Neustadt.)

Weihnachtsausstellung.



Mit dem heutigen habe ich meine dies-jährige Weihnachtsausstellung eröffnet. Es ist mir trotz der schwierigen Lage gelungen, eine reichhaltige Auswahl von Waren zu beschaffen und lade zur Besichtigung (ohne Kaufzwang) ein.

Wegen Mangel und schlechter Qualität des Packmaterials ist es leider nicht möglich ordnungsmäßig zu verpacken und bitte bei Einkäufen davon absehen zu wollen.

Mit Hochachtung

Peter Bermbach.

Targemeinde Wehrheim.

Zum Kampfe für das Vaterland
fiel den Helbentod unser Mitglied

Friedrich Zutt

im Alter von 20 Jahren.

Wir verlieren in ihm ein strebsames Mitglied, dem wir ein ehrendes Andenken für immer bewahren.

Der Vorstand.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Hundstodt liegt bei dem unterzeichneten Postamt von heute ab eine Woche aus.

Usingen, 26. November 1917.

Kaiserliches Postamt.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung, wonach zu spät kommende Reisende ohne Fahrkarten durch die Sperre gelassen werden dürfen, ist für den Bereich der preussisch-hessischen Staatsbahnen aufgehoben.

**Kgl. Eisenbahndirektion
Frankfurt (Main).**

Tannenwipfel

von Grubenholz, welche sich zu Christbäumen eignen, 1 bis 3 Meter lang, Fichten, 15-20 Fuß hoch, zu kaufen gesucht. Angebote nur mit Preis frei Wagon Versandstation erbittet. (3)
Otto Jung, Holzhandlung, Naspach i. T.

Wir verarbeiten gegen Mahlkarten fortwährend

Hafer zu Haferflocken

allen Selbstversorgern, denen gemäß der Bundesratsverordnung vom 13. Nov. 1917 für die Zeit vom 15. Nov. 1917 bis 15. August 1918 Hafer zur Ernährung freigegeben ist. Sommerabgaben erbeten. (1)

**Bad Homburger
Haferflockenfabrik G. m. b. H.**

30 Frauen und Mädchen

sofort gesucht.

Hartpapierwarenfabrik

G. m. b. H.

Hohemart-Oberursel a. T.

Streu-

Strohschneider

sind wieder vorrätig.

1) **Heinrich Ott, Westerfeld.**

Landwirtschaftliche Angebote.

Kohlraben abzugeben.

*) **Emil Reinhard, Usingen.**

9 Monate altes Kind

zu verkaufen. **Heinrich Zorn, Neuweilau.** *

Gebrauchte Handdreschmaschine zu kaufen gesucht.

*) **Emil Reinhard, Usingen.**

Kompl. Einspanner Pferdegeschirr noch gut erhalten, zu verkaufen.

*) **Jakob Röll Sr., Berghausen.**

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere

besetzten feindlichen Gebiet

werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch

zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, dass taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Mass von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Bekleidungs- und zwar für: Gerichtsdiens, Post- und Telegrafendienst, Botendienst, Technischen, Eisenbahndienst, als Küstler, Bäcker, Schlichter, Handwerker jeder Art oder als Hilfsarbeiter, sowie im Sicherheitsdienst (Wachschutz, Gefangenensicherung, Gefangenensicherung).

Personen mit französischen und holländischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50%, oder mehr erwerbsfähigen Kriegesbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessener Dienstlohn.

Bis zur entgeltlichen Überweisung an eine bestimmte Bedarfstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die entgeltliche Höhe des Lohns oder Gehalts kann erst im Anstellungsvertrag festgelegt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit der Betreffenden. Eine angemessene Bezahlung wird gewährleistet. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegesbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für den Usingen: **Garn.-Abt. Schütz a. M.**; dabei vorzulegen: Etwasige Militärpapiere Beschäftigungsnachweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Ablehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos beim Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich erforderlichen Schutzipfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Ich beabsichtige noch mehrere in der Nähe der Stadt gelegene Acker und Wiesen zu kaufen oder event. auf mehrere Jahre zu pachten und erlaube um Angebote.

1)

Otto Schlicht.